

Gesetz über das katholische Kirchenwesen

(Vom 7. Juli 1963)

1. Abschnitt

Die römisch-katholische Kirche

I. Allgemeines
1. Bestand § 1. Im Kanton Zürich bestehen die kantonale römisch-katholische Körperschaft und die im Anhang dieses Gesetzes genannten römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Sie sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts und steuerfrei nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

2. Autonomie § 2. Die römisch-katholische Körperschaft und die römisch-katholischen Kirchgemeinden ordnen im Rahmen des staatlichen Rechts ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig.

3. Staatliche Aufsicht § 3. Die römisch-katholische Körperschaft und die römisch-katholischen Kirchgemeinden stehen hinsichtlich der nicht innerkirchlichen Angelegenheiten unter der Aufsicht der staatlichen Behörden.

Die Oberaufsicht über die Körperschaft wird durch den Kantonsrat ausgeübt; die staatliche Aufsicht über die Kirchgemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

4. Mitgliedschaft § 4. Als Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft wird jeder auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Konfession angehörende Kantonseinwohner betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur römisch-katholischen Körperschaft bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Vom erfüllten 16. Altersjahr an steht es jedem Urteilsfähigen frei, über seine Zugehörigkeit selbständig zu entscheiden.

Erklärungen über den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

§ 5. Stimmberechtigt und wählbar sind die nach der Staatsverfassung zur Ausübung politischer Rechte in kirchlichen Angelegenheiten befugten Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.

5. Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Abberufung von einem geistlichen Amte richten sich nach der kirchlichen Ordnung.

§ 6. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Wahl und Entlassung sowie für die Organisation und Geschäftsführung der kirchlichen Behörden und Beamten, für die Beschränkungen der Wählbarkeit infolge Unvereinbarkeit von Ämtern und wegen Verwandtschaft, für die Verwaltung der Kirchgemeindegüter und für die Erhebung von Kirchgemeindesteuern die gesetzlichen Vorschriften.

6. Anwendung staatlichen Rechts

§ 7. Die Organe der römisch-katholischen Körperschaft sind:

II. Römisch-katholische Körperschaft
1. Organe

1. die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Körperschaft;
2. die römisch-katholische Zentralkommission.

§ 8. Die Zentralkommission besteht aus 15 Mitgliedern. Wählbar sind die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Körperschaft. Die Mehrheit der Mitglieder hat dem weltlichen Stande anzugehören.

2. Bestellung der Zentralkommission

Die Zentralkommission wird von den Stimmberechtigten in einem Wahlkreis auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Urnenwahlen gewählt. Die §§ 70 und 71 des Wahlgesetzes sind anwendbar.

Die Anordnung der Erneuerungs- und Ersatzwahlen sowie die Erhaltung und Bekanntmachung der Ergebnisse obliegen dem Regierungsrate, der auch über Wahleinsprachen entscheidet.

3. Organisation
der Zentral-
kommission

§ 9. Die Zentralkommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Gehören der Sekretär und der Quästor der Kommission nicht als Mitglieder an, so haben sie beratende Stimme.

Der Staat übernimmt die Entschädigungen der Mitglieder der Zentralkommission und trägt die Sekretariats- und Kanzleikosten. Der Regierungsrat erlässt hierüber eine Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

4. Aufgaben
der Zentral-
kommission

§ 10. Die Zentralkommission vertritt die römisch-katholische Körperschaft, namentlich auch gegenüber den staatlichen Behörden.

Sie kann für alle römisch-katholischen Kirchgemeinden verbindliche Vorschriften über die Abgrenzung der kirchlichen Zuständigkeitsbereiche der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchenpflegen erlassen. Sie entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kirchgemeinden, soweit nicht die staatlichen Behörden zuständig sind.

Die Zentralkommission beschliesst nach den geltenden Vorschriften über die Verwendung der staatlichen Beiträge an die Körperschaft und verwaltet ihre Zentralkasse.

Die durch die Gesetzgebung den Behörden der evangelisch-reformierten Landeskirche eingeräumten Mitsprache- und Antragsrechte gegenüber den staatlichen Organen stehen sinngemäss für die Angelegenheiten der römisch-katholischen Körperschaft und der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Zentralkommission zu.

Die Zentralkommission erstattet jährlich dem Regierungsrate zu Händen des Kantonsrates Bericht über ihre Tätigkeit, namentlich auch über die Verwendung der staatlichen Beiträge.

5. Staatliche
Leistungen
a) Allgemeine
Beiträge

§ 11. Der Staat gewährt der römisch-katholischen Körperschaft für ihre Kirchgemeinden jährliche Beiträge. Sie bemessen sich je Kirchgemeinde mit weniger als 3 000 Kirchgenossen auf 10 000 Franken. Für Kirchgemeinden bis zu 6 000 Kirchgenossen erhöht sich der Beitrag auf das Doppelte und für noch

grössere Kirchgemeinden auf das entsprechende Vielfache des genannten Ansatzes. Bei wesentlichen Änderungen in den Geldwertverhältnissen kann der Kantonsrat den Ansatz im Ausmass der eingetretenen Veränderungen erhöhen oder herabsetzen.

Die Zentralkommission hat aus diesen Beiträgen die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der Pfarrbesoldungen in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Dietikon und Rheinau gegenüber diesen Gemeinden zu erfüllen.

Vom verbleibenden Betrag ist mindestens die Hälfte den übrigen Kirchgemeinden direkt zuzuwenden. Der Rest steht der Zentralkommission für den Finanz- und Steuerausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden zur Verfügung.

Die Zentralkommission erlässt über die Verwendung der staatlichen Beiträge ein Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

§ 12. Der Staat leistet Beiträge an die Kosten der Seelsorge in den kantonalen Kranken-, Pflege- und Strafanstalten sowie den Bezirksgefängnissen. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge fest.

b) Beiträge an die Seelsorge in staatlichen Anstalten

§ 13. Zur Bestreitung finanzieller Bedürfnisse der römisch-katholischen Körperschaft sowie zur Entlastung finanzschwacher Kirchgemeinden verfügt die Zentralkommission über die Mittel der Zentralkasse.

6. Zentralkasse

Die Zentralkasse wird aus von der Zentralkommission vorgeschlagenen freiwilligen Beiträgen der Kirchgemeinden und aus anderen Zuwendungen gespiesen.

§ 14. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden umfassen die auf ihrem Gebiete wohnhaften Mitglieder der römisch-katholischen Körperschaft.

III. Römisch-katholische Kirchgemeinden
1. Bestand

Für die Neubildung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden, für Grenzveränderungen und für die Bildung von Zweckverbänden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Veränderungen im Bestand der Kirchengemeinden sind im Anhang des Gesetzes nachzutragen.

2. Organisation

§ 15. Die römisch-katholischen Kirchengemeinden üben ihre Befugnisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus:

1. durch die Gemeindeversammlung, der alle Stimmberechtigten angehören; die Bestimmungen der §§ 116 und 117 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten;
2. durch eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern.

Die kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenpflege richten sich nach der kirchlichen Ordnung.

3. Pfarrer
a) Neuwahl

§ 16. Jede römisch-katholische Kirchengemeinde wählt einen oder mehrere Pfarrer auf Amtsdauer.

Die während einer Amtsperiode gewählten Pfarrer sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Das Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrern wird im Rahmen der Bestimmungen des Wahlgesetzes durch eine Verordnung der römisch-katholischen Zentralkommission geregelt, die der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

b) Bestätigungswahl

§ 17. Die von den Stimmberechtigten gewählten Pfarrer unterliegen alle sechs Jahre der Bestätigungswahl.

Die Kirchenpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

Die auf Bestätigung lautenden Vorschläge der Kirchenpflege sind sofort amtlich zu veröffentlichen. Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt (stille Wahl), sofern nicht innert zwanzig Tagen, von der Veröffentlichung der Vorschläge an gerechnet, mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Präsidenten der Kirchenpflege das schriftliche Begehren um Durchführung der ordentlichen Bestätigungswahl stellt; in der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen.

Beschliesst die Kirchenpflege, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrern zu beantragen, oder wird von

einer genügenden Anzahl Stimmberechtigter rechtzeitig die Durchführung der ordentlichen Bestätigungswahl verlangt, so ist für alle von den Stimmberechtigten zu wählenden Pfarrer der Kirchgemeinde die Bestätigungswahl nach Massgabe von § 118 des Wahlgesetzes vorzunehmen.

2. Abschnitt

Die christkatholische Kirchgemeinde Zürich

§ 18. Die im Gebiete der Stadt Zürich wohnhaften Angehörigen der christkatholischen Konfession bilden die christkatholische Kirchgemeinde Zürich.

Eine Veränderung des Gebietes dieser Gemeinde kann durch Beschluss des Kantonsrates erfolgen. Die Bildung weiterer christkatholischer Kirchgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 19. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss auf die christkatholische Kirchgemeinde Zürich Anwendung.

Die finanziellen Leistungen des Staates an diese Kirchgemeinde richten sich nach den für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen.

I. Bestand

II. Anwendbares Recht

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben, namentlich das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Weinmonat 1863 mit den seitherigen Abänderungen.

§ 21. Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Die Gemeinden werden eingeteilt in politische Gemeinden, evangelisch-reformierte Kirchgemeinden, römisch-katholische Kirchgemeinden, Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe.

Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner die noch bestehenden Zivilgemeinden und die christkatholische Kirchgemeinde Zürich.

I. Anpassung des bisherigen Rechts

1. Grundsatz

2. Gemeindegesetz

§ 5 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Wahlgesetz

§ 22. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt abgeändert:

§ 25. Zur Entlassung von Behördemitgliedern und Beamten auf deren Gesuch sowie zur Entgegennahme von Rücktrittserklärungen während der Amtsdauer sind zuständig:

...

8. für die Pfarrer der römisch-katholischen Kirchgemeinden die römisch-katholische Zentralkommission und für diejenigen der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich der Regierungsrat.

§ 116. Das Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrern der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchgemeinden wird durch Verordnungen des Kirchenrates beziehungsweise der römisch-katholischen Zentralkommission geregelt, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Für die christkatholische Kirchgemeinde Zürich bestimmt der Regierungsrat das Erforderliche.

4. Steuergesetz

§ 23. Das Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 wird wie folgt abgeändert:

§ 151 Absatz 2. Gehört nur ein Ehegatte der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, so wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben.

Absatz 3 wird aufgehoben.

II. Übergangsbestimmungen

1. Römisch-katholische Zentralkommission

§ 24. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zuerst die römisch-katholische Zentralkommission zu wählen. Sie tritt in den ordentlichen Turnus der Gesamterneuerung der kantonalen Verwaltungsbehörden ein.

2. Kirchgemeinden
a) Grenzziehung

§ 25. Die genauen Grenzen zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich werden durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 26. In den neugebildeten römisch-katholischen Kirchengemeinden ist zunächst unter Leitung eines Vertreters der Zentralkommission eine konstituierende Gemeindeversammlung durchzuführen. Es steht dabei den Kirchengemeinden frei, bis zum Beginn der nächsten Amtsdauer der Gemeindebehörden lediglich provisorische Organe zu bestellen. b) Organisation

Die Behörden der bestehenden römisch-katholischen Kirchengemeinden führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme der in den konstituierenden Gemeindeversammlungen bestellten Organe der an ihre Stelle tretenden neugebildeten Kirchengemeinden.

Die Kirchensteuerpflicht in den neugebildeten römisch-katholischen Kirchengemeinden setzt mit Beginn des auf die Durchführung der konstituierenden Gemeindeversammlung folgenden Jahres ein.

Die Amtsdauer der Behörden der christkatholischen Kirchengemeinde Zürich wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27. Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Gebieten der neugebildeten römisch-katholischen Kirchengemeinden amtierenden Pfarrer findet, soweit sie durch die Stimmberechtigten zu wählen sind, die Bestätigungswahl erstmals im Frühling 1964 statt. c) Pfarrer

Neuwahlen, die vor diesem Zeitpunkte durchzuführen sind, erfolgen nach Massgabe dieses Gesetzes.

§ 28. Die in der römisch-katholischen Kirchengemeinde Winterthur bisher vom Staate besoldeten Geistlichen beziehen die staatliche Besoldung und die ihnen zustehenden Leistungen der kantonalen Beamtenversicherungskasse noch bis zum Ausscheiden aus dem Amte oder bis zum Ableben. 3. Staatliche Leistungen

Die bestehenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich des Unterhaltes und der Benutzung kirchlicher Gebäude in der Gemeinde Rheinau werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 29. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft. III. Inkraft-treten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	267 111
Eingegangene Stimmzettel	138 190
Annehmende Stimmen	77 441
Verwerfende Stimmen	47 887
Ungültige Stimmen	35
Leere Stimmen	12 827

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das katholische Kirchenwesen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juli 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Weber

Der Sekretär:

E. Stutz

Anhang

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden

umfassend das Gebiet folgender

Kirchgemeinden:

Adliswil

Affoltern a. A.

Andelfingen

Gemeinden oder Gemeindeteile:

Adliswil

Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hedingen, Obfelden, Ottenbach, Stallikon, Wettswil a. A.

Adlikon, Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Grossandelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Waltalingen

Bauma	Bäretswil, Bauma, Fischenthal, Sternenberg
Birmensdorf	Aesch, Birmensdorf, Uitikon
Bülach	Bachenbülach, Bülach, Embrach, Freiestein-Teufen, Hochfelden, Höri, Lufingen, Oberembrach, Rorbas, Winkel
Dielsdorf	Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Steinmaur
Dietikon	Dietikon, Geroldswil, Oetwil a. d. L., Weningen
Dübendorf	Dübendorf, Fällanden, Schwerzenbach
Egg	Egg, Maur, Mönchaltorf, Oetwil a. S.
Elgg	Elgg, Hagenbuch, Hofstetten
Glattfelden-Eglisau	Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil
Hausen-Mettmenstetten	Hausen a. A., Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Rifferswil
Herrliberg	Herrliberg
Hinwil	Hinwil
Hirzel-Schönenberg	Hirzel, Hütten, Schönenberg
Hombrechtikon	Bubikon, Grüningen, Hombrechtikon
Horgen	Horgen, Oberrieden
Illnau-Lindau	Brütten, Illnau, Lindau
Kilchberg	Kilchberg
Kloten	Bassersdorf, Kloten, Nürensdorf
Küsnacht	Erlenbach, Küsnacht
Langnau a. A.	Langnau a. A.
Männedorf	Männedorf, Uetikon a. S.
Meilen	Meilen
Oberengstringen	Oberengstringen, Unterengstringen
Opfikon	Opfikon
Pfäffikon	Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon
Pfungen	Berg a. I., Buch a. I., Dättlikon, Dorf, Flaach, Henggart, Neftenbach, Pfungen, Volken

Regensdorf	Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen, Regensdorf
Rheinau	Rheinau
Richterswil	Richterswil
Rickenbach-Seuzach	Altikon, Bertschikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon a. d. Thur, Elsau, Hettlingen, Rickenbach, Seuzach, Thalheim a. d. Thur, Wiesendangen
Rümlang	Rümlang
Rüti	Dürnten, Rüti
Schlieren	Schlieren
Stäfa	Stäfa
Thalwil	Rüschlikon, Thalwil
Turbenthal	Turbenthal, Wila, Wildberg
Urdorf	Urdorf
Uster	Greifensee, Uster, Volketswil
Wädenswil	Wädenswil
Wald	Wald
Wallisellen	Dietlikon, Wallisellen, Wangen
Wetzikon	Gossau, Seegräben, Wetzikon
Winterthur	Winterthur
Zell	Kyburg, Schlatt, Weisslingen, Zell
Zollikon	Zollikon, Zumikon
Zürich-Allerheiligen	Zürich (Teile der Quartiere Affoltern, Seebach, Oerlikon und Unterstrass)
Zürich-Bruder Klaus	Zürich (Teile der Quartiere Oberstrass und Unterstrass)
Zürich-Dreikönigen	Zürich (Quartier Enge)
Zürich-Erlöser	Zürich (Quartier Riesbach)
Zürich-Guthirt	Zürich (Quartier Wipkingen)
Zürich-Heilig Geist	Zürich (Quartier Höngg)
Zürich-Heilig Kreuz	Zürich (Quartier Altstetten)
Zürich-Oerlikon	Zürich (Hauptteil des Quartiers Oerlikon)
Zürich-Wiedikon	Zürich (Hauptteil des Quartiers Wiedikon)
Zürich-Liebfrauen	Zürich (Quartier Altstadt rechts der Limmat sowie Hauptteile der Quartiere Oberstrass und Unterstrass)

Zürich-Witikon	Zürich (Quartier Witikon)
Zürich-Maria Lourdes	Zürich (Hauptteil des Quartiers Seebach)
Zürich-St. Anton	Zürich (Quartier Hirslanden sowie Hauptteil des Quartiers Hottingen)
Zürich-St. Felix und Regula	Zürich (äusserer Teil des Quartiers Ausser Sihl)
Zürich-St. Franziskus	Zürich (Quartiere Wollishofen und Leimbach)
Zürich-St. Gallus	Zürich (Quartier Schwamendingen)
Zürich-St. Josef	Zürich (Industriequartier)
Zürich-St. Katharina	Zürich (Hauptteil des Quartiers Affoltern)
Zürich-St. Konrad	Zürich (Quartier Albisrieden)
Zürich-St. Martin	Zürich (Hauptteil des Quartiers Fluntern und Teil des Quartiers Hottingen)
Zürich-St. Peter und Paul	Zürich (Quartier Altstadt links der Limmat und Hauptteil des Quartiers Ausser Sihl)
Zürich-St. Theresia	Zürich (Friesenbergquartier)

Gesetz über die Invalidenbeihilfe

(Vom 7. Juli 1963)

I. Bestimmungen über die Gewährung der Invalidenbeihilfe

§ 1. Im Rahmen dieses Gesetzes ist die Invalidenbeihilfe Sache der politischen Gemeinden. Grundsatz

§ 2. Die Invalidenbeihilfe erhalten bedürftige invalide Personen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Renten beziehen. Bezögerkreis

§ 3. Die Invalidenbeihilfe erhalten Personen, die in der Gemeinde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Örtliche
Zuständigkeit

Insassen von im Kanton gelegenen Anstalten und Heimen aller Art erhalten die Invalidenbeihilfe von der Gemeinde, in